

Wassersportordnung des SWV

1. Allgemeines

Die nachstehenden für die Sicherheit des Menschen und des Materials erlassenen Bestimmungen und Anweisungen sind von allen Teilnehmern am Wassersport genauestens zu beachten und zu befolgen.

Die Wassersportordnung regelt den Wassersportbetrieb des SWV derart, dass die Bedingungen der Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV) erfüllt werden.

Der Wassersportbetrieb des SWV umfasst Ausbildungs- und Übungsfahrten, Trainingsfahrten, Wanderfahrten, Regatten, Übungsstunden auf Probe für Nichtmitglieder sowie Alleinfahrten, wenn diese sportlichen Charakter tragen.

Die Boote des SWV stehen in erster Linie für Ausbildungszwecke zur Verfügung.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Nutzer der Boote des SWV.

3. Ergänzende Vorschriften

Neben dieser Wassersportordnung sind weitere Vorschriften einzuhalten:

Die für das jeweilige Revier geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Seeschiffahrtsstraßenordnung, Seestraßenordnung und weitere örtliche Vorschriften und Regelungen).

4. Befähigung

Nur Inhaber des Jugendschwimmscheines in Bronze (Freischwimmer) dürfen die Boote des SWV benutzen.

4.1. Bootsführer

Wer die Bootsführerprüfung erfolgreich bestanden hat, kann verantwortlicher Bootsführer sein. Die Bestandteile der Bootsführerprüfung legt der Vorstand gesondert fest. Der Vorstand kann gleichwertige Prüfungen anderer Vereine auf Antrag anerkennen.

4.2. Anfängerausbilder

Erfahrene Paddler, Ruderer oder Segler, die geeignete Fähigkeiten nachweisen, können vom Vorstand zum Anfängerausbilder ernannt werden.

4.3. Paddler, Ruderer und Segler, die keine der vorangegangenen Bedingungen erfüllen, gelten als Anfänger.

4.4. Gäste

Gäste können an Fahrten des SWV auf eigene Gefahr teilnehmen. Gäste müssen diese Wassersportordnung zur Kenntnis nehmen. Sie müssen über Fähigkeiten verfügen, die der jeweiligen Fahrt angemessen sind. Haftungsansprüche an den SWV sind ausgeschlossen.

5. Fahrten

- 5.1. Die Leitung der praktischen Wasserarbeit muss in den Händen eines Anfängerausbilders liegen.
- 5.2. Bei Alleinfahrten und allen Fahrten ohne Anfängerausbilder darf Bootsführer nur sein, wer die Bootsführerprüfung bestanden hat.
- 5.3. Der verantwortliche Bootsführer hat sicher zu stellen, dass das Bootsmaterial für das geplante Fahrtziel, die geplante Fahrtdauer und die dabei herrschende Wetterlage die entsprechende Beschaffenheit, Ausrüstung und Fahrbereitschaft aufweist. Unter- und Überbesetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überbelastung ist verboten.
Der verantwortliche Bootsführer hat festzustellen, ob die Mannschaft für das geplante Fahrtziel, die geplante Fahrtdauer und die dabei herrschende Wetterlage über die entsprechenden Fertigkeiten und Fähigkeiten verfügt. Örtliche Gefahrenquellen sind vor der Fahrt zu besprechen.
Oberster Grundsatz bei der Durchführung aller Fahrten ist die Vermeidung von Kollisionen und Unglücksfällen. Ausweichmanöver, insbesondere der Berufsschiffahrt gegenüber, sind so rechtzeitig und eindeutig einzuleiten, dass vom Anderen klar und früh genug die Absicht erkannt wird.
- 5.4. Jede Fahrt ist vor ihrem Beginn in das Fahrtenbuch einzutragen.
Vor der Fahrt: Datum, Wetter, Bootsname, Bootsführer, Besatzung, Beginn, Ziel.
Nach der Fahrt: Zeitpunkt der Rückkehr, besondere Vorkommnisse, aufgetretene oder festgestellte Schäden oder Materialverluste.
- 5.5. Während der Fahrt: Die Fahrt muss so gestaltet werden, dass sie bei Sonnenuntergang beendet ist. Nur in Ausnahmefällen darf mit zugelassener Beleuchtung weitergefahren werden. Bei aufkommendem Unwetter (schlechte Sicht, starker Wind, Gewitter, usw.) ist sofort das nächste Ufer aufzusuchen. Von an- und ablegenden Schiffen ist weiträumig Abstand zu halten. Das Queren der Kanaleinfahrt ist verboten.
- 5.6 Fahrtengrenzen seewärts:
Coleman: Mole Ostuferhafen - Arsenal
Kajak: Leuchtturm Friedrichsort - Mole Jägersberg
Ruderboot: Leuchtturm Friedrichsort - Mole Jägersberg,
Optimisten: Linie Tirpitzmole - Mönkeberg
420er: Linie Bülk Leuchtturm - Wentorf Hafeneinfahrt
Paddel- und Ruderverbot ab Windstärke 4, Segelverbot ab Windstärke 6.
Fahrten über diese Grenzen hinaus können nur von einem Anfängerausbilder oder einem Vorstandsmitglied genehmigt werden.

6. Schwimmwesten

Jedes Besatzungsmitglied muss eine Schwimmweste tragen. (Ausnahme: Ruderer).

7. Austausch und Entnahme von Bootsinventar

Es ist strengstens untersagt, ohne Erlaubnis des zuständigen Bootswartes oder Anfängerausbilder irgendwelche Ausrüstungsgegenstände von anderen Booten herunterzunehmen, auch nicht leihweise.

8. Schäden an Booten und Inventar

Entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen. Der Spartenleiter ist unverzüglich zu informieren und das Schiff gegebenenfalls im Fahrtenbuch zu sperren.

9. Havarie

Jeder Schaden im Sinne der Sportversicherung des LSV ist dem Vorstand unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu melden. Es ist alles zu tun, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Es dürfen keine Schuldanerkenntnisse abgegeben werden.

10. Auszuführende Arbeiten

- 10.1 Alle Nutzer der Boote des SWV, ausgenommen der unter 4.4. genannten, sind verpflichtet, sich an anfallenden Vereinsarbeiten (z.B. Bootsreparaturen, Aufräumarbeiten) zu beteiligen.
- 10.2 Der von jedem Nutzer zu leistende zeitliche Mindestumfang wird einmal pro Jahr anhand der abzusehenden Arbeiten vom Vorstand festgelegt und den Nutzern bekannt gegeben.
- 10.3 Der Vorstand kann einzelne Nutzer von den zu leistenden Arbeiten befreien.

Kiel, den 14.09.2003

Der Vorstand